

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Studien- und Prüfungsordnung der Bachelorstudiengänge

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 22. März 2016 die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) beschlossen. Sie wurde am 29. April 2016 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Nachteilsausgleich
- § 5 Hochschulzugang
- § 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf
- § 6a Kommission für curriculare Weiterentwicklung
- § 7 Praktikumstrimester
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungsleistungen
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 15 Prüfungsakten
- § 16 Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester
- § 17 Abschließende Prüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium)
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen
- § 21 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen
- § 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung
- § 23a Auslaufen eines Studiengangs
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

- (a) Studiengang Arbeitsmarktmanagement
- (b) Studiengang Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung

§ 1 Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studiengänge

- (a) Arbeitsmarktmanagement,
- (b) Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studium befähigt die Studierenden, durch selbständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe berufspraktische Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit zu bewältigen. ²Die Studierenden werden auch auf forschungsorientierte Aufgaben vorbereitet. ³Neben fachlichen Kenntnissen sind personale und soziale Kompetenzen zu fördern.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

¹Die Hochschule fördert die Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin. ²Bei der Festsetzung von Terminen zur Erbringung von Prüfungsleistungen sind Mutterschutzfristen und die Elternzeit zu beachten.

§ 4 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung (z.B. schwerbehinderte Menschen), einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung festgelegten Fristen abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss auf Antrag die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, gegebenenfalls auch innerhalb einer entsprechenden verlängerten Bearbeitungszeit. ²Sofern ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine schriftliche Arbeit gestellt wird, muss dieser Antrag während der Bearbeitungszeit gestellt werden; bei Klausuren vor Beginn der Prüfungsleistung. ³Im Falle der Verlängerung der Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet. ⁴Eine Verlängerung kann jedoch nur um maximal die Zeit erfolgen, die vom Beginn der Arbeitsunfähigkeit bis zum Abgabezeitpunkt verblieb.
- (2) Gleiches gilt, wenn der oder die Studierende wegen der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren oder von pflegebedürftigen Angehörigen daran gehindert ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen.

§ 5 Hochschulzugang

- (1) ¹Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Hochschule. ²Das Nähere regelt die Zulassungsordnung.
- (2) Zum Studium kann zugelassen werden, wer seine Qualifikation aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung nachweist.

- (3) Im Übrigen können beruflich Qualifizierte zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG BW oder § 58 Absatz 2 Nr. 6 LHG BW erfüllen.
- (4) Nicht zugelassen wird, wer die Prüfung in einem Studiengang nach § 1 oder in einem Studiengang der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Arbeitsverwaltung, endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 10 LHG BW.

§ 6 Studienbeginn, Studiendauer und Studienverlauf

- (1) ¹Das Studium dauert drei Jahre.²Es besteht aus neun Studientrimestern, davon fünf Präsenztrimester und vier Praktikumstrimester.
- (2) Das Studium wird in folgenden Abschnitten durchgeführt:

September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Präsenztrimester 1				Praktikumstrimester A				Präsenztrimester 2			
Praktikumstrimester B				Präsenztrimester 3				Praktikumstrimester C			
Präsenztrimester 4				Praktikumstrimester D				Präsenztrimester 5			

- (3) ¹Die Studiendauer kann auf Antrag des oder der Studierenden von der zuständigen Arbeitsagentur und im Benehmen mit der Hochschule verlängert werden, wenn das Studium
 - 1. wegen längerer Krankheit,
 - 2. durch Ableistung des Freiwilligen Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes oder
 - 3. aus anderen zwingenden Gründen
 unterbrochen wurde und das Studienziel ansonsten nicht erreicht werden kann. ²Die Präsenz- und Praktikumstrimester müssen dann nicht in einem Zug durchlaufen werden. ³Erworbene Credit Points (CP) bleiben erhalten und werden bei einer späteren Fortsetzung des Studiums anerkannt.
- (4) ¹Das Studienprogramm ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst thematisch zusammenhängende Stoffgebiete und beschreibt aufeinander abgestimmte Qualifikationsziele und Qualifikationsinhalte. ³Ein Modul kann aus mehreren Kursen bestehen.
- (5) ¹Es gibt Pflichtmodule (P) und Wahlpflichtmodule (WP).²Pflichtmodule sind für alle Studierenden obligatorisch. ³Bei Wahlpflichtmodulen müssen die Studierenden aus einem Angebot auswählen. ⁴Aus der dieser Ordnung beigefügten Anlage sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Einzelheiten über die zu erreichenden Credit Points ersichtlich.
- (6) ¹Nach dem dritten Präsenztrimester wird das Studium in einem der in der jeweiligen Anlage genannten Studienschwerpunkte fortgesetzt. ²Die Verteilung der Studienplätze auf die einzelnen Studienschwerpunkte wird im Einvernehmen zwischen Hochschule und der Zentrale der Bundesagentur für jeden Studiengang festgelegt. ³Die Zuordnung zu den Studienschwerpunkten richtet sich grundsätzlich nach den Interessen der

Studierenden. ⁴Übersteigt jedoch die Zahl der interessierten Studierenden die Zahl der verfügbaren Studienplätze in einem Studienschwerpunkt, so findet ein Auswahlverfahren durch die Hochschule statt. ⁵Die Art des Auswahlverfahrens wird den Studierenden im dritten Präsenztrimester in geeigneter Form bekanntgegeben. ⁶Ein Anspruch auf Zuordnung zu einem bestimmten Studienschwerpunkt besteht nicht.

§ 6a Kommission für curriculare Weiterentwicklung

- (1) ¹Die Hochschule sorgt dafür, dass die Curricula der Bachelor-Studiengänge kontinuierlich weiterentwickelt werden. ²Zu diesem Zweck wird eine ständige Kommission für die Weiterentwicklung der Curricula eingerichtet. ³Die Kommission soll mindestens zweimal im Jahr tagen. ⁴Die Organisation der Sitzungen obliegt dem Rektorat.
- (2) Die Kommission berät das Rektorat und den Senat und hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Revision bestehender Curricula
 - Erarbeitung neuer Studieninhalte (Module)
 - Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Lehr- und Lernformen
 - Erarbeitung von Empfehlungen zur Anpassung von Prüfungs- und Studienordnungen aufgrund von curricularen Anforderungen
 - enge Zusammenarbeit mit der Praktikumskommission und dem Evaluationsbeauftragten bei curricularen Fragen
 - Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der (Re-)Akkreditierung der Bachelor-Studiengänge (Programmakkreditierung)
- (3) Die Kommission hat folgende Zusammensetzung:
 - der/die Rektor/in der Hochschule oder sein/e Stellvertreter/in
 - fünf Professoren/innen, die nicht dem Rektorat angehören
 - eine Lehrkraft für besondere Aufgaben
 - vier Studierende (AMM Mannheim, BBB Mannheim, AMM Schwerin, BBB Schwerin)
 - in beratender Funktion: ein/e Vertreter/in der Zentrale der BA
 - in beratender Funktion: eine Vorsitzende/ein Vorsitzender der Geschäftsführung (Agentur für Arbeit), eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer (gemeinsame Einrichtung)
- (4) Die Leitung der Kommission obliegt dem/der Rektor/in oder seinem/r Stellvertreter/in. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den/die Rektor/in auf Vorschlag des Senats.

§ 7 Praktikumstrimester

- (1) ¹Die Praktikumstrimester befähigen die Studierenden, die in den Präsenztrimestern vermittelten Qualifizierungsinhalte im Berufskontext anzuwenden und die dabei gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse in den folgenden Präsenztrimestern zu reflektieren. ²Im Zusammenhang mit den Praktika erbringen die Studierenden Prüfungsleistungen, die von der Hochschule gestellt und betreut werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.
- (2) Die Praktikumstrimester werden in einer Dienststelle im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit oder in einer anderen geeigneten Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet.

- (3) Die Studierenden sollen nach Möglichkeit im Praktikumstrimester C ein Praktikum im Ausland oder ein Betriebspraktikum ableisten.
- (4) Auslandspraktika können bei staatlichen Stellen oder einer anderen geeigneten Einrichtung absolviert werden. Bei der Auswahl des Praktikumsplatzes unterstützt die Hochschule die Studierenden.
- (5) Den Studierenden wird für die Dauer des Praktikums eine von der zuständigen Arbeitsagentur bestimmten Tutorin oder ein Tutor zur Seite gestellt.
- (6) Während des Praktikums sollen sich die Studierenden durch fortschreitend selbstständiger werdende Mitarbeit an geeigneten Aufgaben darin üben, praktische Anforderungen bei der Arbeitsmarktintegration, der Leistungsberatung und dem Arbeitsmarkt und Public Management sowie bei der Beruflichen Beratung, dem Fallmanagement und der Teilhabe am Arbeitsleben zu bewältigen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig und entscheidet in allen die Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung betreffenden Fragen. ²Er ist insoweit insbesondere zuständig für
 - a) die Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Modulprüfungen,
 - b) die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
 - c) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen,
 - d) Entscheidungen über Anträge zur zweiten Wiederholungsprüfung,
 - e) Entscheidungen zu beantragten Prüfungsteilnahmen bei Gasthörerschaft,
 - f) Entscheidungen über die Einziehung von Zeugnissen und Urkunden,
 - g) Entscheidungen über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
 - h) Entscheidungen bezüglich Fristüberschreitung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,
 - i) Stellungnahmen zu Entscheidungen bzw. Abhilfeentscheidungen im Widerspruchsverfahren zu Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Professorinnen oder Professoren sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Lehrkräfte. ²Außerdem gehören dem Prüfungsausschuss zwei Studierende mit beratender Stimme an. ³Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors durch den Senat bestellt. ⁴Die Amtszeit der studentischen Vertreter beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses übertragen. ³Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation der Prüfungen vom Studierendenservice unterstützt. Eine Betreuerin oder ein Betreuer des

Studierendenservice nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teil. ²Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll angefertigt.

- (6) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet dem Senat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsleistungen. ²Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. ³Der Bericht wird in geeigneter Weise offengelegt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der bzw. dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Prüfungsleistungen

- (1) ¹Während des Studiums müssen mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden. ²Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungen, die von einem/einer Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden und bestehen aus Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester, Prüfungsleistungen während der Praktikumstrimester, aus der Bachelor-Thesis und dem dazugehörenden Kolloquium.
- (2) ¹Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points (CP) entspricht. ²Bei erfolgreich erbrachter Prüfungsleistung wird die volle Anzahl der dafür vorgesehenen CP erzielt. ³Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 CP erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch mehrere Studierende gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeit), wenn der Beitrag jedes einzelnen Prüflings erkennbar, abgrenzbar und bewertbar ist.
- (4) ¹Die Art der jeweils geforderten Prüfungsleistung wird spätestens zu Beginn des Studientrimesters von der oder dem Modulverantwortlichen verbindlich festgelegt. ²Die Studierenden werden rechtzeitig über den Termin und die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen, die Hilfsmittel sowie die Namen der Prüferinnen und Prüfer informiert.
- (5) Der Studierendenservice der Hochschule bestätigt die Prüfungsleistungen und führt die entsprechenden Nachweise.

§ 10 Prüferinnen und Prüfer

¹Die Abnahme von Prüfungsleistungen obliegt in der Regel den Professorinnen und Professoren sowie den Lehrkräften. Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. ²Von beiden Prüfern der Bachelor-Thesis (§ 17) muss mindestens einer eine Professorin oder ein Professor sein. ³Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester werden in der Regel von den Lehrenden der jeweiligen Module abgenommen. ⁴Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Ausbildung und Praxis erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden vom Prüfungsausschuss anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt

werden; die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

- (2) ¹Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ²Die Beweislast, dass der Antrag die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. ³Der Antrag auf Anrechnung muss vor Erbringung der Prüfungsleistung nach dieser Ordnung gestellt werden. ⁴Eine ergebnisorientierte Antragstellung ist somit unzulässig.
- (3) Die Anrechnung von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist nicht möglich, wenn eine Teilleistung oder eine Prüfungsleistung nach § 17 anerkannt werden soll.
- (4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) ¹Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Beibringung geeigneter Nachweise auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen nach § 5 erfüllt sind. ²Eine Anrechnung ist möglich, wenn die dabei bewältigten Anforderungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁴Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) ¹Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der benoteten Prüfungsleistungen. ²Die Note der abschließenden Prüfung (§ 17) geht zu einem Neuntel in die Gesamtnote ein. ³Der ungerundete Durchschnitt der weiteren bestandenen und benoteten Prüfungsleistungen geht zu acht Neunteln in die Gesamtnote ein. ⁴Für die Berechnung der Gesamtnote gelten § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester und der Praktikumstrimester (§16) sowie der abschließenden Prüfung (§ 17). ²Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt. ³Dieses enthält die Bezeichnung des Studienganges sowie des Studienschwerpunktes und die Gesamtnote mit dem nach § 18 ermittelten numerischen Wert als Klammerzusatz.
- (3) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der in § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (4) Zur Förderung der internationalen Transparenz der deutschen akademischen Abschlüsse wird in einem Anhang zum Bachelorzeugnis ein Diploma Supplement einschließlich eines ECTS-Notenspiegels – auch in englischer Sprache – ausgestellt.

§ 13 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Bachelorprüfung den Bachelorgrad Bachelor of Arts, abgekürzt B.A.
- (2) Mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde unter dem gleichen Datum ausgestellt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Bachelorgrad darf erst mit Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 14 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) ¹Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 18 Abs. 3 berichtigt werden. ²Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. „nicht bestanden" bewertet und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (3) ¹Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde oder vorsätzlich zu Unrecht erwirkt wurde, dass eine Prüfungsleistung abgelegt werden konnte.

§ 15 Prüfungsakten

- (1) ¹Nachweise über die Bewertungen der Prüfungsleistungen sowie Kopien von Zeugnissen und Bachelorurkunde sind zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Diese werden bei der Hochschule mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Studiums aufbewahrt. ³Die Vorschriften über die Führung von Personalakten bei der Bundesagentur für Arbeit bleiben unberührt.
- (2) Der geprüften Person wird auf Antrag bis spätestens ein Jahr nach Abschluss des Studiums Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16 Prüfungsleistungen während der Präsenz- und der Praktikumstrimester

- (1) Durch Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen, spezielle Fragestellungen einordnen sowie mit begrenzten Hilfsmitteln und in begrenzter Zeit mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben lösen können.
- (2) ¹Folgende Arten der Prüfungsleistungen sind möglich:
- (a) Bericht (B)
 - (b) Hausarbeit (H)
 - (c) IT-gestützte Arbeit (IT)
 - (d) Klausur (K)
 - (e) Kolloquium (KO)
 - (f) Projektarbeit (PA)
 - (g) Referat (R)
 - (h) Praktische Übung (PÜ)
 - (i) Studienarbeit (StA)
 - (j) Praktikumsdokumentation (D).

²Eine Kombination von zwei nach Satz 1 möglichen Prüfungsleistungen bei Prüfungsleistungen in einem Präsenztrimester ist nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich, sofern dies zu Beginn des Trimesters gemäß § 9 Abs. 4 dieser Ordnung bekannt gegeben wird und der für die Erbringung

der Prüfungsleistung erforderliche Zeitaufwand den der Lehrveranstaltung zugeordneten Credit Points entspricht. ³Eine derartige Kombination von Prüfungsleistungen nach Satz 1 Buchstaben a, b, e und f ist nicht möglich. ⁴Eine Kombination von Prüfungsleistungsarten im Praktikumstrimester ist nicht möglich.

- (3) ¹Der Bericht nach Abs. 2 Buchstabe (a) ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einer bestimmten Aufgabe ausschließlich im Rahmen der Praktikumstrimester. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Wochen.
- (4) ¹Die Hausarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (b) ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden sollte und deren Bearbeitungsdauer auf vier Wochen festgelegt ist. ²Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung.
- (5) ¹Bei der IT-gestützten Arbeit nach Abs. 2 Buchstabe (c) müssen die Studierenden mittels PC Sachverhalte (Aufgabe) unter Verwendung von Fachverfahren, wie z. B. VERBIS, COLIBRI und ELBA lösen, wobei der überwiegende Anteil der Aufgaben unter Verwendung eines PC zu lösen sein soll. ²Die Dauer beträgt 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 2 Satz 2 vor.
- (6) ¹Die Klausur nach Abs. 2 Buchstabe (d) ist eine schriftliche Prüfungsleistung von 90 Minuten, es sei denn, es liegt ein Fall des Abs. 2 Satz 2 vor. ²Ausnahmsweise kann die Klausur oder ein Teil von ihr, soweit er nicht mit mehr als 30 % in die Gesamtbewertung eingeht, im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) durchgeführt werden, wobei der Prüfling für jede Prüfungsaufgabe anzugeben hat, welche Antwortmöglichkeit er für zutreffend hält.
- (7) ¹Das Kolloquium nach Abs. 2 Buchstabe (e) ist eine mündliche Prüfung, in der bis zu vier Studierende in einer Prüfungsgruppe in einem Modul geprüft werden. ²Die Dauer der Prüfung beträgt auf die Anzahl der Studierenden gerechnet mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten. ³Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) ¹Die Projektarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (f) ist eine Gruppenarbeit. ²Die Ergebnisse dieser Projektarbeit sind durch eine schriftliche Ausarbeitung (Projektbericht) und/ oder durch eine mündliche Präsentation nachzuweisen. ³Es gilt § 9 Abs. 3 dieser Ordnung. ⁴Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten sollte die Dauer des Trimesters nicht überschreiten.
- (9) ¹Das Referat gemäß Abs. 2 Buchstabe (g) besteht aus einem mündlichen Vortrag und einer kurzen schriftlichen Ausarbeitung und umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. ²Ein Referat kann unter Beachtung von § 9 Abs. 3 dieser Ordnung von maximal zwei Studierenden zusammen abgelegt werden. ³Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten, höchstens jedoch 30 Minuten.
- (10) ¹Die praktische Übung nach Abs. 2 Buchstabe (h) kann in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden und umfasst die Bearbeitung eines aus der Praxis stammenden Falles oder einer fiktiven praktischen Situation (z B. Beratungsgespräch). ²Eine praktische Übung kann auch im Rahmen des Praktikumsabschnittes als Prüfungsleistung verlangt werden.
- (11) Die Studienarbeit nach Abs. 2 Buchstabe (i) ist eine kurze schriftliche Auseinandersetzung mit ausgewählten Gegenständen eines Moduls, deren Bearbeitungszeit 2 Wochen nicht überschreitet und deren Ergebnisse gegebenenfalls im Rahmen der Lehrveranstaltung vorgestellt werden sollen.
- (12) ¹Die Praktikumsdokumentation nach Abs. 2 Buchstabe (j) besteht aus einem Lerntagebuch und einem Reflexionsbericht. ²Beide Ausarbeitungen sind schriftlich vorzulegen. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Wochen.
- (13) Mündliche Prüfungsleistungen werden grundsätzlich in der Sprache erbracht, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

- (14) ¹Die Hochschule kann weitere Einzelheiten zu den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen regeln. ²Dabei ist auf eine Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen zu achten.

§ 17 Abschließende Prüfung (Bachelor-Thesis und Kolloquium)

- (1) Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Aufgabenstellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelor-Thesis wird zum Ende des 4. Präsenztrimesters von einer Professorin oder einem Professor vergeben, die oder der die Arbeit auch betreut. ²Eine hauptamtliche Lehrkraft der HdBA kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss zur Betreuerin oder zum Betreuer der Thesis bestellt werden, wenn sie mindestens einen Master-äquivalenten Abschluss (300 ECTS-Punkte) aufweist. ³Thema und Zeitpunkt der Themenausgabe werden dokumentiert.
- (2a) ¹Ist eine Person, die Bachelorarbeiten betreuen soll, aus wichtigem Grund an der Betreuung gehindert, so bestellt die Rektorin bzw. der Rektor eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer. ²Die hiervon betroffenen Studierenden sind zuvor anzuhören. ³Wichtige Gründe können sich insbesondere aus einer Erkrankung oder der Beendigung der Lehrtätigkeit an der Hochschule ergeben.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt vier Monate. ²Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der betreuenden Prüferin oder des betreuenden Prüfers.
- (4) Der Senat kann Einzelheiten der Bachelor-Thesis bezüglich Umfang, Form und Veröffentlichung regeln.
- (5) ¹Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der Hochschule abzugeben. ²Der Abgabezeitpunkt wird dokumentiert. ²Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (6) ¹Die Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern in der Regel innerhalb von acht Wochen unabhängig voneinander nach § 18 Abs. 1 zu bewerten. ²Beträgt die Notendifferenz zwei volle Notenstufen oder mehr, bestellt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer. ³Die Gesamtbewertung der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (7) ¹Das Kolloquium über die Bachelor-Thesis wird von den beiden Prüfenden der Bachelor-Thesis mit der oder dem Studierenden geführt. ²Durch das Kolloquium soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende fähig ist, das methodische Vorgehen und die Ergebnisse der Bachelor-Thesis selbständig zu begründen. ³Bestandteil des Kolloquiums ist eine 10- bis 15-minütige Präsentation der oder des Studierenden, in der das Vorgehen und die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit dargestellt werden. ⁴Das Kolloquium einschließlich der Präsentation soll rund 40 Minuten dauern. ⁵Es kann mit der in Form eines Kolloquiums erbrachten Prüfungsleistung zu einem der Module des 5. Präsenztrimesters organisatorisch verbunden werden. ⁶Das Kolloquium wird von den beiden Prüferinnen oder Prüfern nach § 18 Abs. 1 bewertet. ⁷Die Gesamtbewertung des Kolloquiums ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfenden. ⁸§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (8) ¹Die Gesamtbewertung der abschließenden Prüfung setzt sich aus der Bewertung der Bachelor-Thesis nach Abs. 6 und der Bewertung des Kolloquiums nach Abs. 7

zusammen. ²Bei der Durchschnittsbildung wird die Bewertung der Bachelor-Thesis dreimal so stark gewichtet wie die Bewertung des Kolloquiums. ³§ 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die abschließende Prüfung ist nur bestanden, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung von Noten

(1) ¹Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern unabhängig voneinander bewertet. ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (i) sind Noten zu verwenden. ³Diese ergeben sich aus den numerischen Werten von 1 bis 5:

Note	Beschreibung	numerischer Wert
sehr gut	eine Leistung, die weit über dem Durchschnitt liegt:	1,0 und 1,3
gut	eine Leistung, die über dem Durchschnitt liegt:	1,7 und 2,0 und 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht:	2,7 und 3,0 und 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht:	3,7 und 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht:	5,0

⁴Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe (j) werden als nicht benotete Prüfungsleistungen mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(2) ¹Als Bewertungshilfsgröße innerhalb von Prüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Buchstabe (a) bis (i) können Bewertungspunkte verwendet werden. ²Die Zuordnung zwischen Bewertungspunkten und numerischem Wert wird durch folgende Tabelle bestimmt:

Bewertungspunkte (Prozent Anteile)	numerischer Wert	Note
100 bis 95	1,0	sehr gut
unter 95 bis 90	1,3	
unter 90 bis 85	1,7	gut
unter 85 bis 80	2,0	
unter 80 bis 75	2,3	
unter 75 bis 70	2,7	befriedigend
unter 70 bis 65	3,0	
unter 65 bis 60	3,3	
unter 60 bis 55	3,7	ausreichend
unter 55 bis 50	4,0	
unter 50 bis 0	5,0	nicht ausreichend

(3) ¹Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 dieser Ordnung errechnet sich die Note aus der Summe der jeweils vergebenen Bewertungspunkte, ausnahmsweise aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet dann:

sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,4
gut	bei einem Durchschnitt von 1,5 bis einschließlich 2,4
befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,5 bis einschließlich 3,4
ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,5 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	bei einem Durchschnitt von 4,1 oder schlechter.

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn jemand ohne wichtigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder von der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. ⁴Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei der Einhaltung von Fristen oder den Gründen für ein Versäumnis oder einen Rücktritt steht der Krankheit von Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu betreuenden Kindes oder pflegebedürftiger Angehöriger gleich.
- (4) ¹Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen (Exmatrikulation).
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurden und damit 180 Credit Points erzielt wurden. ²Das Studium endet mit dem 31. August des Prüfungsjahres oder, sofern das Studium nicht innerhalb der nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung festgelegten Studienzeit absolviert wurde, mit dem Tag der letzten Prüfungsleistung.
- (2) ¹Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird das der bzw. dem Studierenden bekannt gegeben. ²Sie bzw. er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls wie und zu welchem Termin die Prüfungsleistung wiederholt werden kann.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, stellt die Hochschule auf Antrag eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 21 Bekanntgabe von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Das Ergebnis bestandener, schriftlicher Prüfungsleistungen gilt den Studierenden auf elektronischem Weg über das verwendete Selbstinformationssystem am dritten Tag

der Einstellung in das System als bekanntgegeben. ²Das Ergebnis nicht bestandener Prüfungsleistungen wird den Studierenden durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid mitgeteilt. ³Gleiches gilt für den Fall, dass die Abschließende Prüfung (§ 17) nicht bestanden wurde. ⁴Eine eventuelle vorherige Einstellung des Ergebnisses nicht bestandener Prüfungsleistungen in das Selbstinformationssystem gilt als unverbindliche Vorabinformation.

- (2) Ergebnisse von mündlichen Prüfungen werden dem oder der Studierenden unverzüglich nach Abschluss einer Prüfung von dem Prüfer/der Prüferin bekanntgegeben.
- (3) Die von der Hochschulleitung vorgegebenen Korrekturzeiten sind einzuhalten.

§ 22 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden; bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.²Für die Wiederholung der Prüfungsleistungen während der Präsenztrimester kann auf Antrag des Prüfers an den Prüfungsausschuss von diesem eine andere Art der Prüfungsleistung zugelassen werden. ³Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb der ersten fünf Wochen des nachfolgenden Präsenztrimesters abgelegt werden. ⁴Eine nicht bestandene Prüfungsleistung während eines Praktikumstrimesters muss im nächsten Praktikumstrimester wiederholt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen zudem die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. ²Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage der Prüfling gehindert war, die erste Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. ³Beim erstmaligen Antrag auf zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung kann der Prüfungsausschuss diesem auch ohne Vorliegen eines besonderen Härtefalls zustimmen, wenn der bisherige Studienverlauf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lässt. ⁴Der Antrag auf zweite Wiederholung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wiederholungsversuches zu erfolgen.
- (3) ¹Die Abschließende Prüfung (§ 17) kann, wenn sie insgesamt nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 23 Rechtsbehelf und Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) ¹Der oder die Studierende kann gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch erheben. ²Um eine Überprüfung der Prüfungsleistungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Einwendungen gegen die Bewertungen von Prüfungsleistungen genau dargelegt und substantiiert werden. ³Es ist im Einzelnen darzulegen, welche Bewertung aus welchen Gründen angefochten werden soll. ⁴Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor oder die Rektorin unter Bezugnahme der Stellungnahme der Prüfer/innen und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses.
- (2) ¹Ein Widerspruch gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden. ²Der Widerspruch ist bei dem Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit, Seckenheimer Landstraße 16, 68163 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 23a Auslaufen eines Studiengangs

- (1) Vor Einstellung eines Studiengangs nach § 1 erlässt der Senat der Hochschule eine Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs.

- (2) ¹Die Ordnung über das Auslaufen des Studiengangs regelt die letztmalige Immatrikulationsmöglichkeit, das Ende der Veranstaltungen, die Fristen zur Erbringung von Prüfungsleistungen, den Zeitpunkt der Einstellung des Studiengangs und den Umgang mit Studierenden, die nach Ablauf der Fristen das Studium noch nicht beendet haben. ²Sie kann weitere Regelungen zum Auslaufen des Studiengangs enthalten.

§ 24 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie tritt außer Kraft, wenn eine neue Studien- und Prüfungsordnung beschlossen und vom Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt worden ist. ³Für Studierende bis zum Einstellungsjahrgang 2015 gelten weiterhin die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 17. Juni 2015.

Anlagen

(a) Studiengang Arbeitsmarktmanagement (AMM)

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabenfeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikumstrimester C folgende Studienschwerpunkte belegt werden:

- Arbeitsmarktintegration,
- Leistungsrecht und Leistungsberatung,
- Arbeitsmarkt und Public Management.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine andere Prüfungsform als die in der Tabelle aufgeführte von der Rektorin oder dem Rektor zugelassen werden.

	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 1	4110	Orientierung und Propädeutik	P	2	Keine
	4120	Grundlagen der Statistik	P	3	K
	1110	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	1120	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	2110	Grundlagen der Integration	P	4	K
	2120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Beratung	P	4	K
	3110	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	4	K
	Praktikumsaufgaben			CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Praktikums-trimester A	2115	Integration Hospitation SGB II und SGB III	P	6	D
	2125	Beratungs- und Vermittlungsgespräche	P	3	B
	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 2	1210	Arbeitsmarktprozesse I: Arbeitsmarkttheorie und –statistik	P	5	K
	2210	Integration in Erwerbsarbeit I	P	5	H oder K oder R
	2220	Berufliche Aus- und Weiterbildung für AMM	P	5	H oder PA oder R
	2240	Beratungsprozesse I	P	5	H oder PÜ oder StA

	3210	Grundlagen des Sozialrechts	P	5	H oder K oder R
	3220	Arbeitsrecht	P	5	K
	Praktikumsaufgaben			CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Praktikums- trimester B	1215	Regionale Arbeitsmärkte		3	B
	2245	Beratung I		3	B
	3215	Leistungsrecht I		3	B
	4215	Service Learning		5	PA
	Modul- Code	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 3	1310	Personalmanagement	P	5	K
	1320	Public Management	P	5	K
	1330	Arbeitsmarktprozesse II : Arbeitsmarkttheorie und -politik	P	5	H oder K oder StA
	2310	Berufs- und Arbeitswissenschaft	P	5	H oder PA oder R
	2330	Beratungsprozesse II	P	5	H oder PÜ oder StA
	3310	Leistungsrecht I	P	5	H oder K oder R
	Praktikumsaufgaben			CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Praktikumstrimester C	Studienschwerpunkt Arbeitsmarktintegration				
	2335	Beratung II		3	B
	2415	Arbeitsmarktintegration		3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		3	B
	Studienschwerpunkt Leistungsrecht und Leistungsberatung				
	2335	Beratung II		3	B
	3315	Leistungsrecht II		3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		3	B

Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt und Public Management				
1325	Management		3	B
2335	Beratung II		3	B
4315	Auslands-/Betriebspraktikum		3	B
Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Studienschwerpunkt Arbeitsmarktintegration				
1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
2410	Integration in Erwerbsarbeit II	P	5	H oder R
2420	Fallmanagement I	P	5	PA oder R
3410	Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	P	5	H oder K oder R
3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	H oder K oder R
4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
Studienschwerpunkt Leistungsrecht und Leistungsberatung				
1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
2410	Integration in Erwerbsarbeit II	P	5	H oder R
3410	Europäisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht	P	5	H oder K oder R
3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	H oder K oder R
	Wahlpflichtmodul I	WP	5	
4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt und Public Management				
1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
1420	Public Controlling	P	5	PA
2410	Integration in Erwerbsarbeit II	P	5	H oder R
3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende	P	5	H oder K oder R
	Wahlpflichtmodul I	WP	5	
4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H

Präsenztrimester 4

			CP	PL-Art/Dauer (siehe §17 SPO)	
Praktikums -trimester D	Bachelor-Thesis		10	Abschlussarbeit	
	Modul- Code	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 5	Studienschwerpunkt Arbeitsmarktintegration				
	1510	Arbeitgeberberatung II: Märkte und Unternehmen	P	5	PA oder R oder PÜ
	1520	Evaluation arbeitsmarktpolitischer Instrumente	P	5	K oder PA oder R
	2510	Berufliche Eignungsdiagnostik für AMM	P	5	H oder PA oder R
	2560	Integration in Erwerbsarbeit III	P	5	H oder KO oder R
		Wahlpflichtmodul I	WP	5	
	Studienschwerpunkt Leistungsrecht und Leistungsberatung				
	1510	Arbeitgeberberatung II: Märkte und Unternehmen	P	5	PA oder PÜ oder R
	3510	Leistungsrecht II	P	5	H oder K oder R
	3530	Rechtliche Aspekte der Unternehmenskrise	P	5	PA oder R
		Wahlpflichtmodul II	WP	5	
		Wahlpflichtmodul III	WP	5	
	Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt und Public Management				
	1510	Arbeitgeberberatung II: Märkte und Unternehmen	P	5	PA oder PÜ oder R
	1520	Evaluation arbeitsmarktpolitischer Instrumente	P	5	K oder PA oder R
	1530	Projekt- und Changemanagement	P	5	H oder PA oder StA
		Wahlpflichtmodul II	WP	5	
		Wahlpflichtmodul III	WP	5	
	Summe der CP			180	

(b) Studiengang Beratung für Bildung, Beruf und Beschäftigung (BBB)

Zur Ausrichtung auf die besonderen berufspraktischen Anforderungen in den Aufgabefeldern der Bundesagentur für Arbeit können ab dem Praktikumstrimester C folgende Studienschwerpunkte belegt werden:

- Berufsberatung,
- Fallmanagement,
- Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine andere Prüfungsform als die in der Tabelle aufgeführte von der Rektorin oder dem Rektor zugelassen werden.

	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 1	4110	Orientierung und Propädeutik	P	2	Keine
	4120	Grundlagen der Statistik	P	3	K
	1110	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	1120	Volkswirtschaftliche Grundlagen	P	4	K
	2110	Grundlagen der Integration	P	4	K
	2120	Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Beratung	P	4	K
	3110	Rechtswissenschaftliche Grundlagen	P	4	K
	Praktikumsaufgaben			CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Praktikumstrimester A	2115	Integration Hospitation SGB II und SGB III	P	6	D
	2125	Beratungs- und Vermittlungsgespräche	P	3	B
	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 2	1210	Arbeitsmarktprozesse I: Arbeitsmarkttheorie und –statistik	P	5	K
	2210	Integration in Erwerbsarbeit I	P	5	H oder K oder R
	2230	Berufliche Aus- und Weiterbildung für BBB	P	5	H oder PA oder R
	2240	Beratungsprozesse I	P	5	H oder PÜ oder StA
	3210	Grundlagen des Sozialrechts	P	5	K
	3220	Arbeitsrecht	P	5	K

		Praktikumsaufgaben		CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)	
Praktikums- trimester B	1215	Regionale Arbeitsmärkte		3	B	
	2245	Beratung I		3	B	
	3215	Leistungsrecht I		3	B	
	4215	Service Learning		5	PA	
		Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 3	1310	Personalmanagement		P	5	K
	1320	Public Management		P	5	K
	2320	Berufs- und Arbeitswissenschaft		P	5	H oder PA oder R
	2330	Beratungsprozesse II		P	5	H oder PÜ oder StA
	2340	Berufliche Eignungsdiagnostik für BBB		P	5	H oder PA oder R
	3420	Grundsicherung für Arbeitsuchende		P	5	H oder K oder R
		Praktikumsaufgaben		CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)	
Praktikumstrimester C	Studienschwerpunkt Berufliche Beratung					
	2335	Beratung II		P	3	B
	2445	Berufsberatung/-orientierung		P	3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		WP	3	B
	Studienschwerpunkt Fallmanagement					
	2335	Beratung II		P	3	B
	2425	Fallmanagement		P	3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		WP	3	B
	Studienschwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben					
	2335	Beratung II		P	3	B
	2465	Reha-Beratung		P	3	B
	4315	Auslands-/Betriebspraktikum		WP	3	B

	Modul-Code	Modulbezeichnung	Modul-typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)
Präsenztrimester 4	Studienschwerpunkt Berufliche Beratung				
	1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
	2430	Arbeiten mit Gruppen	P	5	H oder PA
	2440	Konzepte beruflicher Beratung	P	5	H oder PA oder R
	2450	Berufsbiografie und berufliche Mobilität	P	5	H oder PA oder R
	4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
		Wahlpflichtmodul I	WP	5	
	Studienschwerpunkt Fallmanagement				
	1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
	2420	Fallmanagement I	P	5	PA oder R
	2430	Arbeiten mit Gruppen	P	5	H oder PA
	4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
		Wahlpflichtmodul I	WP	5	
		Wahlpflichtmodul II	WP	5	
	Studienschwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben				
	1410	Arbeitgeberberatung I: Unternehmen und Rekrutierung	P	5	H oder K oder R
	2440	Konzepte beruflicher Beratung	P	5	H oder PA oder R
	2460	Teilhabe am Arbeitsleben I	P	5	H oder PA oder R
	3430	Rechtliche Aspekte der Teilhabe am Arbeitsleben	P	5	H oder K oder R
	4410	Forschungsseminar (Methoden)	P	3	H
		Wahlpflichtmodul I	WP	5	

				CP	PL-Art/Dauer (siehe §17 SPO)	
Praktikums- trimester D	Bachelor-Thesis			10	Abschlussarbeit	
	Modul- Code	Modulbezeichnung	Modul- typ	CP	PL-Art/Dauer (siehe §16 Abs.2 SPO)	
Präsenztrimester 5	Studienschwerpunkt Berufliche Beratung					
	2520	Netzwerke und Netzwerkarbeit	P	5	PA oder R	
	2540	Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	P	5	H oder PA oder R	
	3520	Rechtliche Aspekte der Beratung	P	5	H oder K oder R	
		Wahlpflichtmodul II	WP	5		
		Wahlpflichtmodul III	WP	5		
	Studienschwerpunkt Fallmanagement					
	2520	Netzwerke und Netzwerkarbeit	P	5	PA oder R	
	2530	Fallmanagement II	P	5	PA oder R	
	3520	Rechtliche Aspekte der Beratung	WP	5	H oder K oder R	
		Wahlpflichtmodul III	WP	5		
		Wahlpflichtmodul IV	WP	5		
	Studienschwerpunkt Teilhabe am Arbeitsleben					
	2520	Netzwerke und Netzwerkarbeit	P	5	PA oder R	
	2540	Berufliche Qualifizierungsmaßnahmen	P	5	H oder PA oder R	
	2550	Teilhabe am Arbeitsleben II	P	5	H oder PA oder R	
		3520	Rechtliche Aspekte der Beratung	P	5	H oder K oder R
			Wahlpflichtmodul II	WP	5	
	Summe der CP				180	

